



Protokollauszug vom

29.01.2020

Stadtkanzlei:

Revision der Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur / Anpassung der Regelung über die Vertretung in der Pensionskasse

IDG-Status: öffentlich

SR.20.93-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Änderung in Ziffer 6 der Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur gemäss Beilage wird genehmigt und tritt per sofort in Kraft.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die revidierte Richtlinie in die interne Erlasssammlung aufzunehmen.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mittels Intranetmitteilung über die Neuerung informiert.
4. Mitteilung an: Alle Departement; Finanzamt; Personalamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle; Michael Künzle, Reto Stuppan, Frau Marianne Fassbind, Zürcherstrasse 87, 8640 Rapperswil, Herr Pedro Fischer, Gernstrasse 73, 8409 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur vom 24. Mai 2017 wurde sowohl ein Weisungsrecht des Stadtrates gegenüber den Arbeitgebervertretern in der städtischen Pensionskasse als auch eine Rechenschaftspflicht derselben festgelegt. Die einschlägige Regelung lautet wie folgt:

«Städtische Vertreter, welche im Stiftungsrat die Interessen der Stadt als Arbeitgeber vertreten, können und bei Entscheiden von grosser Tragweiten müssen durch den Stadtrat instruiert werden und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Umgekehrt verhält es sich bei Arbeitnehmern der Stadt, welche im Stiftungsrat die Arbeitnehmerinteressen vertreten. Diese unterliegen keinen Weisungen durch den Stadtrat oder anderer Behörden und sind entsprechend auch nicht rechenschaftspflichtig ihnen gegenüber.»

Da verschiedentlich in Abrede gestellt wurde, dass die vorgenannte Regelung in dieser Absolutheit zulässig sei, hat der Stadtrat Herrn Rechtsanwalt Hans-Peter Stäger beauftragt, die Bestimmung zu qualifizieren.

2. Schlussfolgerung des Gutachtens Stäger

Der Gutachter kommt in seinem Kurzgutachten vom 6. September 2019 zum Schluss, dass der Stadt Winterthur kein Weisungsrecht gegenüber den Arbeitgebervertretern zukommt, soweit den Vertretern dadurch das Ermessen bei der Ausübung ihres Stimmrechts entzogen wird. Damit die Interessenwahrung der Stadt Winterthur aber trotzdem möglich ist, erachtet der Gutachter eine allgemeine Instruktion durch den Stadtrat als zulässig. Dieser Instruktion haben die Arbeitgebervertreter in guten Treuen nachzuleben, wobei bei einer Interessenkollision zwischen der Stadt Winterthur und der städtischen Pensionskasse die Interessen der Pensionskasse Vorrang haben.

3. Anpassung der Beteiligungsrichtlinie

Für den Stadtrat stellt sich die Frage, ob alleine gestützt auf dieses Kurzgutachten die bisherige Praxis geändert werden soll, zumal diese Frage – soweit ersichtlich – nie höchstrichterlich geklärt worden ist. Dagegen würde der Sinn und Zweck des in Artikel 51 Absatz 1 BVG verankerten Paritätsprinzips sprechen, mit welchem sichergestellt werden soll, dass die Interessen der Arbeitgeberin angemessen vertreten sind. Trotz dieser nicht vollständig geklärten Rechtslage, hat sich der Stadtrat entschieden, das bisherige Weisungs- durch ein allgemeines Instruktionsrecht zu ersetzen, womit gewisse Grundsätze sowohl hinsichtlich der Tätigkeit im Stiftungsrat als auch bei

der Ausübung des Stimmrechts festgelegt werden können. Damit wird den Bedenken im Gutachten Rechnung getragen, aber gleichzeitig sichergestellt, dass die stadträtlichen Interessen angemessen im Stiftungsrat vertreten werden.

Wie bisher ist jeder Arbeitgebervertreter gegenüber dem Stadtrat rechenschaftspflichtig. Damit erhält der Stadtrat Einblick in die Tätigkeit der einzelnen Arbeitgebervertreter und kann dadurch sicherstellen, dass die Interessen der Arbeitgeberin auch tatsächlich wahrgenommen werden. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, kann als ultima ratio die Nichtwiederwahl der entsprechenden Vertreterin oder des Vertreters in Betracht gezogen werden. Damit der Stadtrat sein allgemeines Instruktionsrecht auch wahrnehmen kann, muss er vorgängig und frühzeitig informiert werden. Diese zwingende Informationspflicht der Arbeitgebervertretung hat nur bei Entscheiden von grosser Tragweite, sei dies in finanzieller, politischer, rechtlicher oder organisatorischer Hinsicht, zu erfolgen. Damit der Stadtrat sich mit den oft technischen und komplexen Fragestellungen auseinandersetzen und entsprechende Instruktionen erteilen kann, muss eine genügende Vorlaufzeit einberechnet werden. Dies bedingt, dass die entsprechenden Traktanden der Stiftungsratssitzung frühzeitig dem Stadtrat bekannt gegeben werden. Die Arbeitgebervertretung hat die Instruktionen in guten Treuen zu befolgen. Sie darf aber davon abweichen, sofern eine Interessenkollision zwischen der Instruktion und den Interessen der Pensionskasse entstehen sollte. Es gehen in einem solchen Fall die Interessen der Pensionskasse vor.

Die Beteiligungsrichtlinie regelt in Ziff. 4.3.1 die personelle Ausgestaltung einer Delegation im Allgemeinen. Da die Zusammensetzung der Arbeitgebervertretung in der vom GGR verabschiedeten Stiftungsurkunde geregelt wird, ist diese Bestimmung anwendbar und eine separate Regelung in der Beteiligungsrichtlinie erübrigt sich. Laut Stiftungsurkunde können externe Personen in den Stiftungsrat gewählt werden.

4. Kommunikation

Es ist eine interne Kommunikation vorgesehen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Neuerung vollumfänglich informiert sind.